



**Richtlinie
Beirat für Menschen mit Behinderung
der Stadt Leer (Ostfriesland)**

Stand: 01.01.2025

Inhalt

§ 1 Name und Wirkungsbereich	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Beirates	2
§ 4 Amtszeit	3
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit	4
§ 6 Vorstand und Geschäftsführung	4
§ 7 Sitzungen	4
§ 8 Änderung dieser Richtlinie.....	4
§ 9 Inkrafttreten	4

**Richtlinie
Beirat für Menschen mit Behinderung
der Stadt Leer (Ostfriesland)**

§ 1 Name und Wirkungsbereich

Der Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Leer (Ostfriesland) vertritt die Belange der in der Stadt Leer wohnenden Menschen mit Behinderung in allen öffentlichen Angelegenheiten.

§ 2 Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit inklusiv zu wirken. Der Beirat hat beratende Funktion in allen Gremien der Stadt Leer, soweit deren Tätigkeit Probleme der Menschen mit Behinderung berühren oder berühren können. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber dem Rat der Stadt Leer und seinen Ausschüssen sowie der Stadtverwaltung.
 - b) Interessenwahrnehmung gegenüber den politischen Parteien, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen.
 - c) Zusammenarbeit mit Trägern, Vereinen, Dienststellen und anderen Gremien, die sich mit Beratung, Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderung befassen.
 - d) Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen oder betreffen könnten, in den verschiedenen Gremien.
 - e) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und zur Schaffung neuer Einrichtungen entwickeln.
 - f) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Menschen mit Behinderung.
 - g) Beratung und Vermittlung von Beratung der Menschen mit Behinderung in allen sie betreffenden Angelegenheiten.
 - h) Hilfe zur Selbsthilfe anregen.
 - i) Anregungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft geben.
 - j) Mitarbeit in Beiräten für Menschen mit Behinderung auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
2. Der Beirat ist parteiungebunden und von Weisungen der Verwaltung unabhängig. Er arbeitet mit dem Fachdienst Jugend, Schule, Sport und Soziales zusammen und wirkt in Gremien und Fachausschüssen der Stadt Leer beratend mit.

§ 3 Bildung, Zusammensetzung und Auflösung des Beirates

1. Die Mitglieder des Beirates müssen Einwohner/innen der Stadt Leer sein.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen Betroffene sein, denen nach § 2 SGB IX eine Behinderung zuerkannt wurde. Nur die Bereiche "Menschen mit einer geistigen Behinderung", "Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung" und "Menschen mit einer psychischen Behinderung" können durch gesetzliche Vertreter/innen oder rechtliche Betreuer/innen einzelner Menschen mit Behinderung abgedeckt werden. Zwei Vertreter/innen unterschiedlicher Behinderungsarten können Bevollmächtigte von Behindertenorganisationen in Leer sein, ohne selbst Betroffene zu sein.

3. Der Beirat besteht aus 9 **stimmberechtigten** Mitgliedern. Je ein Mitglied soll folgende Personengruppen vertreten:
- Blinde bzw. Menschen mit einer hochgradigen Einschränkung des Sehvermögens
 - Hörgeschädigte
 - Menschen mit einer geistigen Behinderung
 - Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
 - Menschen mit einer psychischen Behinderung
 - Rollstuhlfahrer/innen
 - Menschen mit einer körperlichen Behinderung.

Zwei weitere Mitglieder sollen unterschiedliche Behinderungsarten vertreten.

Weiterhin gehören dem Beirat als **beratende** Mitglieder an:

- der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Sozialausschusses des Rates der Stadt Leer,
- ein/e von der Stadt Leer bestimmte Mitarbeiter/in bzw. die/der dazu bestimmte Vertreter/in,
- die/der Inklusionsbeauftragte für den Landkreis Leer.

Außerdem können weitere Personen ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen.

4. Die Wahl der neun Mitglieder des Beirates erfolgt unmittelbar durch die Menschen mit Behinderung in einer vom Beirat oder ggf. der Stadt Leer hierzu einzuberufenden Zusammenkunft der in der Stadt Leer mit erstem Wohnsitz gemeldeten Menschen mit Behinderung. Für Kinder mit einer Behinderung und Personen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung können deren gesetzliche Vertreter/innen oder rechtliche Betreuer/innen das Wahlrecht wahrnehmen.
5. Steht für eine der unter Ziffer 3, Satz 2 genannten Personengruppen keine wählbare Person zur Verfügung, wird hierfür eine Person aus einer der anderen unter Ziffer 3, Satz 2 genannten Personengruppen gewählt.
6. Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, soll der Beirat in der übernächsten Sitzung eine/n Nachfolger/in wählen.
7. Ist während der Amtszeit des Beirates ein neues Beiratsmitglied zu wählen, kann jedes Mitglied des Beirates Personen vorschlagen, die die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 erfüllen. Die Vertretung der jeweiligen Behinderungsarten nach Ziffer 3 soll beachtet werden. Ziffer 5 gilt entsprechend. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.
8. Scheidet mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder aus, gilt der Beirat als aufgelöst. Eine Neuwahl des Beirates ist von der Stadt Leer einzuleiten.

§ 4 Amtszeit

- Die Amtszeit des Beirates orientiert sich an der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Leer. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt.
- Die Wahl des Beirates soll innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Kommunalwahl erfolgt sein.
- Die konstituierende Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung findet spätestens vier Wochen nach der Wahl statt.

§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Berechtigte Sachkosten können auf Beschluss des Beirates erstattet werden.

§ 6 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Wahl und ebenso eine Abwahl erfolgen mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden einen geschäftsführenden Vorstand.
3. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
4. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse. Hierzu leistet der Fachdienst Jugend, Schule, Sport und Soziales der Stadt Leer bei Bedarf verwaltungsmäßige und technische Hilfe.

§ 7 Sitzungen

1. Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung geändert oder ergänzt werden.
2. Der Beirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit des Beirates es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn im Einzelfall berechtigte Bedenken bestehen, sind Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln.
3. In jeder Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit seit der letzten Sitzung.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung allen Mitgliedern zugeleitet werden muss.

§ 8 Änderung dieser Richtlinie

Eine Änderung dieser Richtlinie ist mit zweidrittel Mehrheit der gewählten Mitglieder des Beirates vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Leer möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.